

# **BVGer D-1344/2021 vom 25. November 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1344\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1344_2021)

FR: TAF D-1344/2021 du 25 novembre 2021

IT: TAF D-1344/2021 del 25 novembre 2021

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E.5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen aus-gesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten teils den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, teils denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Es sei aufgrund seiner Angaben zwar glaubhaft, dass er bei einem Angriff auf einen Kontrollposten in G.\_\_\_\_\_ durch Angehörige der FSA einige Zeit gefangen gehalten und dabei misshandelt worden sei. Für eine Rebellengruppe wie die FSA erscheine es auch nicht abwegig, von ihren Gefangenen beziehungsweise deren Angehörigen Geld für die Freilassung zu fordern. Da er indessen nach der Bezahlung von Bestechungsgeld durch seinen Vater auf freien Fuss gesetzt worden sei, sei nicht davon auszugehen, dass die FSA ein ernsthaftes und gezieltes Verfolgungsinteresse an seiner Person gehabt habe. Es lägen auch keine Hinweise vor, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien noch Verfolgung seitens der FSA zu befürchten gehabt habe. Aus seinen Angaben gehe hervor, dass die PKK von ihm verlangt habe, in ihre Reihen zurückzukehren. Er habe sich indessen zur Ausreise aus Syrien entschieden, weil seine Mutter sich deswegen Sorgen gemacht habe. Damit handle es sich bei seinen Vorbringen im Zusammenhang mit der Gefangenschaft bei der FSA um ein abgeschlossenes Ereignis. Auch wenn derartige Erlebnisse furchtbar seien, setze die Anerkennung als Flüchtling eine aktuelle Bedrohungslage voraus, diene das Asylrecht doch nicht dazu, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wiedergutzumachen. Darüber hinaus habe er aufgrund seiner vagen und inkonsistenten Angaben nicht glaubhaft machen können, dass ihn die FSA noch Jahre nach seiner Freilassung gesucht haben solle. Es sei auch höchst unwahrscheinlich, dass die FSA ihn beziehungsweise seinen Vater an seiner Stelle wegen seiner früheren Lebensmitteltransporte für die PKK beziehungsweise YPG noch sechseinhalb Jahre nach seiner Freilassung ein Verfolgungsinteresse an seiner Person hegen und bis heute ihre erfolglose Suche nach ihm fortgesetzt haben sollte. Insbesondere verfüge er aufgrund der von ihm geltend gemachten Tätigkeiten bei der PKK respektive YPG nicht über ein herausragendes Profil, welches das dargelegte übersteigerte Verfolgungsinteresse der FSA begründen könnte. Ferner erscheine nicht glaubhaft, dass er für den syrischen Militärdienst aufgeboten worden sei. Daran vermöge die von ihm zu den Akten gereichte militärische Vorladung nichts zu ändern. So müsse dem Dokument die Authentizität abgesprochen werden, handle es sich doch hierbei um eine kopierte Vorlage mit original handschriftlichem Text. Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass die syrischen Behörden kopierte Formulare verwenden würden. Es sei indessen fragwürdig, dass auch der Stempelaufruck und die Unterschrift des Beamten kopiert worden seien. Die eingereichte militärische Vorladung sei somit nicht geeignet, seine militärische Einberufung glaubhaft zu machen, zumal Dokumente dieser Art leicht zu fälschen und käuflich erwerblich seien.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, es sei unstrittig, dass das SEM dem Beschwerdeführer seine Festnahme durch Angehörige der FSA sowie die Folterungen während seiner monatelangen Gefangenschaft geglaubt habe. Seither leide er an einer PTBS. Aufgrund dieses Erlebnisses bestünden in seinem Fall sogenannte "zwingende Gründe" (raisons impérieuses) für die Asylerteilung (ungeachtet der Frage, ob die

Verfolgung durch die FSA noch aktuell sei). Das SEM verneine eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien mit dem Argument, er habe zum Ausdruck gebracht, er sei aus Rücksicht auf den (angeschlagenen) Gesundheitszustand seiner Mutter, die sich um ihn gesorgt habe, ausgereist. Gleichzeitig habe er aber auch darauf hingewiesen, dass ihn die PKK bei einem Verbleiben in Syrien wieder zur gefährlichen Mitarbeit in ihren Reihen gezwungen hätte, was letztlich auch hinsichtlich seiner Person auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung durch die FSA im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien schliessen lasse. Als Folge seiner PTBS sei es ihm nicht möglich gewesen, seine Asylgründe ausführlich und in einer Ausprägung, wie das SEM sie normalerweise erwarte, darzulegen. So sei auch seinen Ausführungen im Zusammenhang mit der Folter zu entnehmen, dass er "nicht mehr gut erzählen" könne. Dies sei im Umkehrschluss auch ein Beleg dafür, dass seine Aussagen im Zusammenhang mit der späteren Verfolgung seines Vaters seinetwegen (Reflexverfolgung), "obwohl zum Teil verwirrt", wahrheitsgemäss seien, zumal ihm die Vorinstanz ja seine Aussagen im Zusammenhang mit den erlittenen Folterungen geglaubt habe. Ausserdem habe er die Vorfälle, die sein Vater erlebt habe, nur vom Hörensagen erfahren, weshalb von ihm nicht dieselbe Aussagequalität wie bei selbst Erlebten verlangt werden dürfe. Schliesslich habe er im Zusammenhang der Verfolgung seines Vaters diverse Beweismittel beibringen können. Somit sei auch von seiner aktuellen Verfolgung durch Angehörige der FSA auszugehen.

#### **E. 4.3**

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung fest, es stelle vorliegend die Diagnose einer PTBS nicht in Frage und verkenne auch nicht, dass ein erlittenes Trauma Einfluss auf das Aussageverhalten haben könne. Es teile indessen die Einschätzung des Beschwerdeführers nicht, dass er aufgrund seiner PTBS nicht zu einer ausführlichen Schilderung seiner Asylgründe in der Lage gewesen sei. So habe beispielsweise seine Schilderung hinsichtlich seiner Festnahme durch die FSA einen grossen Detailreichtum aufgewiesen (vgl. EA, F8 und F22). Seine PTBS-Diagnose vermöge an der festgestellten Unglaubhaftigkeit der von ihm geltend gemachten Suche der FSA nach seiner Person im Nachgang zu seiner Ausreise aus Syrien nichts zu ändern, zumal seine diesbezüglichen Aussagen keinen (direkten) Bezug zum traumatisierenden Ereignis aufweisen würden.

#### **E. 4.4**

In der Replik wird geltend gemacht, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer seitens der FSA gefangengenommen und gefoltert worden sei. Aufgrund seines aktenkundigen Traumas (inzwischen zwei Suizidversuche) bekunde er allgemein grosse Mühe, Daten, Zahlen und Zeiträume einzuordnen, auch wenn diese nicht in ganz direktem Zusammenhang mit der erlittenen Folter stünden. Im Weiteren wurde als weiteres Beweismittel die Kopie einer Quittung vom 28. Dezember 2020 über ein vom Vater des Beschwerdeführers entrichtetes Bussgeld in Höhe von TRL 350 eingereicht.

#### **E. 5.1**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des

flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVerGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheidens, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVerGE 2010/57 E. 2, 2010/9 E. 5.2, 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

## **E. 5.2**

Das SEM geht davon aus, der Beschwerdeführer sei seinen diesbezüglichen Angaben entsprechend im Verlaufe des Jahres 2014 ungefähr zweieinhalb Monate lang von Angehörigen der FSA in einem unterirdischen Verlies an unbekanntem Ort gefangen gehalten und in dieser Zeit verhört und gefoltert worden. Es spricht diesem Vorkommnis indessen die Asylrelevanz ab, da es sich um ein abgeschlossenes Ereignis handle, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft indessen eine aktuelle Verfolgungsfurcht voraussetze. Eine solche sei vorliegend zu verneinen, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass er noch heute von der FSA gesucht werde.

## **E. 5.3**

In der Beschwerde wird demgegenüber dahingehend argumentiert, die zweieinhalbmonatige Gefangenschaft des Beschwerdeführers durch Einheiten der FSA und die dabei erlittene Folter seien unter dem Aspekt sogenannter "triftiger Gründe" ("raisons impérieuses") auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen.

### **E. 5.4.1**

Bei den während seiner Gefangenschaft durch Angehörige der FSA erlittenen Übergriffe handelt es sich fraglos um erhebliche und gezielt gegen den Beschwerdeführer gerichtete Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG. Die entsprechenden Übergriffe erfolgten sodann aufgrund seiner Tätigkeiten zugunsten der YPG, einer bereits zum damaligen Zeitpunkt mit der FSA verfeindeten Bürgerkriegsgruppierung, weshalb auch ein asylrechtlich beachtliches Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG vorliegt. Das SEM geht indessen davon aus, der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien keine begründete Furcht vor einer anhaltenden Verfolgung von Seiten der FSA hegen müssen. Dies mit der Begründung, er habe sich deshalb zur Ausreise entschlossen, weil seine Mutter sich seinetwegen grosse Sorgen gemacht habe. Diese Begründung greift indessen zu kurz: Der Beschwerdeführer hat zwar mehrfach erklärt, dass er aus Sorge um die Gesundheit seiner Mutter, die sich äusserst besorgt um sein weiteres Schicksal gezeigt habe, ausgereist sei (vgl. BA S. 8 F75; EA S. 2 f. F8 und S. 4 f. F22). Gleichzeitig hat er aber unmissverständlich erklärt, dass die YPG ihm gegenüber bekundet habe, ihn nach seiner Genesung wieder in ihren Reihen zu wissen (vgl. BA S. 8 F75 und S. 9 F79; EA S. 2 f. F8), wodurch deutlich wird, dass sich der Beschwerdeführer sehr wohl bewusst gewesen ist, dass er im Falle der von ihm erwarteten Wiederaufnahme seiner Hilfstätigkeiten zugunsten der YPG erneut zwischen die Fronten geraten könnte. Dass mithin - wie vom SEM unterstellt - allein die Sorge um die Gesundheit seiner Mutter den Ausschlag für seinen Ausreiseentschluss gebildet hat, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Vielmehr erscheint die Furcht des Beschwerdeführers vor weiteren

Verfolgungshandlungen seitens der FSA im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien als subjektiv begründet und aufgrund der von ihm bereits erlittenen Übergriffe als objektiv nachvollziehbar (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2). Schliesslich ist auch der Kausalzusammenhang zwischen ausreisebegründendem Ereignis und Ausreisezeitpunkt (drei Monate [vgl. BA S. 8 F 72] bzw. zwei Monate [vgl. EA S. 2 F5 i.V.m. S. 3 F9 f.]) zu bejahen. Eine innerstaatliche Schutzalternative stand (und steht) dem Beschwerdeführer zudem nicht zur Verfügung, zumal am alternativen Zufluchtsort eine Schutzinfrastruktur nicht nur bestehen und tatsächlich in Anspruch genommen werden können müsste. Die Niederlassung am Zufluchtsort müsste darüber hinaus im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auch zumutbar sein (vgl. BVGE 2011/51 E. 8.5.2 und 8.5.3), was angesichts der Tatsache, dass das SEM den Beschwerdeführer aufgrund der vom Bürgerkrieg geprägten Sicherheitslage in Syrien vorläufig aufgenommen hat, auszuschliessen ist.

#### **E. 5.4.2**

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, er werde bis heute von der FSA gesucht. So sei sein Vater nach seiner (des Beschwerdeführers) Ausreise aus Syrien verschiedentlich von der FSA festgenommen und über seine Aktivitäten bei der PKK befragt worden. Seine diesbezüglichen Aussagen sind indessen auffallend vage und inkonsistent. So erklärte er in der BA vom 18. Dezember 2020 zunächst, sein Vater sei erstmals vor ungefähr zwei Monaten (also Oktober 2020) festgenommen worden (vgl. a.a.O. S. 6 F50 f.). Gleichzeitig reichte er als Beweismittel die Kopie eines Entlassungsurteils des Gerichts F. \_\_\_\_\_ bezüglich seines Vaters vom 12. August 2020 sowie die auf dasselbe Datum ausgestellte Kopie einer Quittung über die Bezahlung einer Summe von 500 türkischen Lire für die Freilassung seines Vaters ein. Dabei fällt unmittelbar auf, dass sich das Datum des oberwähnten Entlassungsurteils vom 12. August 2020 nicht mit dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Zeitpunkt der angeblichen ersten Festnahme seines Vaters durch die FSA in Einklang bringen lässt. An späterer Stelle der BA erklärte der Beschwerdeführer demgegenüber, sein Vater sei sinetwegen von der FSA bereits früher festgenommen worden, wobei er nicht mehr genau angeben könne, ob dies im Jahr 2017 oder 2018 der Fall gewesen sei (vgl. a.a.O. S. 11 f. F103 bis F109). Der diesbezügliche Erklärungsversuch des Beschwerdeführers in der Beschwerde, er sei wegen seiner PTBS nicht in der Lage gewesen, die Verfolgung seines Vaters durch die FSA konzis darzulegen, verfängt nicht, zumal die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung zutreffend festgestellt hat, gerade die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Festnahme durch die FSA (im Jahr 2014) hätten einen grossen Detailreichtum aufgewiesen. Ferner ist den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln (Entlassungsurteil des Gerichts F. \_\_\_\_\_ bezüglich seines Vaters vom 12. August 2020, Quittung über die Bezahlung einer Kautions von 500 TRL vom 12. August 2020, Vorladung des Gerichts F. \_\_\_\_\_ für den Vater des Beschwerdeführers auf den 15. Dezember 2020 und zusätzlich eine Quittung über die Entrichtung eines Bussgelds in Höhe von TRL 350 durch seinen Vater vom 28. Dezember 2020) nicht schlüssig zu entnehmen, in welchem Zusammenhang diese Beweismittel stehen. Abgesehen davon liegen sämtliche Beweismittel nur in Kopie vor, weshalb ihnen ohnehin praktisch kein Beweiswert zukommt. Schliesslich bleibt anzumerken, dass nicht ansatzweise ersichtlich ist, weshalb die FSA an der Ergreifung des Beschwerdeführers noch Jahre nach seiner Freilassung im Jahr 2014 interessiert sein sollte.

#### **E. 5.4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, ein über den Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im Jahre 2014 hinausreichendes und bis heute anhaltendes Interesse der FSA an seiner Person in einem glaubhaften Lichte erscheinen zu lassen. Dem Beschwerdeführer kann somit im heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht vor Verfolgung (mehr) attestiert werden.

#### **E. 5.5.1**

Eine erlittene Vorverfolgung ist indessen ausnahmsweise auch nach Wegfall einer zukünftigen Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG als asylrechtlich relevant zu betrachten, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG zieht das Bundesverwaltungsgericht in Weiterführung der Praxis der ARK (Asylrekurskommission) die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) bei. Als zwingende oder triftige Gründe sind in erster Linie traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es dem Betroffenen angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4).

#### **E. 5.5.2**

Im vom SEM in Auftrag gegebenen ärztlichen Bericht von Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 17. Februar 2021 (vgl. auch Sachverhalt Bst. B.b) wird unter anderem festgehalten, dass im Falle einer Nichtbehandlung des Beschwerdeführers mit der Entwicklung schwerer Neurosen und Psychosen zu rechnen sei. Darüber hinaus ist in besagtem ärztlichen Bericht vermerkt, die Angaben des Beschwerdeführers seien glaubhaft und die körperlichen Befunde würden mit seinen Angaben zu den Traumatisierungen übereinstimmen. Angesichts der Tatsache, dass die ärztlich diagnostizierte PTBS des Beschwerdeführers auf Foltererfahrungen im Jahre 2014 zurückgeführt wird, ist ohne Weiteres von einer Langzeittraumatisierung des Beschwerdeführers auszugehen.

#### **E. 5.5.3**

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestützt auf Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK erfüllt sind. Den Akten sind schliesslich keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben, der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen und das SEM ist anzuweisen, ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (Art. 2 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die

am 2. August 2021 eingereichte Gesamtkostennote weist für das vorliegende Verfahren einen totalen Zeitaufwand von 6.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie Auslagen in Höhe von Fr. 29.- auf. Für das vorliegende Verfahren fällt laut Kostennote keine Mehrwertsteuer an. Der Aufwand erscheint in zeitlicher Hinsicht als angemessen. Demnach ist dem Beschwerdeführer gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'329.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.